

# RS Vwgh 2004/3/31 2001/13/0318

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2004

## Index

33 Bewertungsrecht

### Norm

BewG 1955 §57 Abs1;

BewG 1955 §68 Abs5;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/13/0054 E 24. April 1996 RS 1 (hier nur erster Satz)

### Stammrechtssatz

Der bewertungsrechtliche Begriff des Wirtschaftsgutes ist weiter als der Begriff "veräußerungsfähiger Gegenstand", da durch den Begriff des Wirtschaftsgutes alle materiellen und immateriellen Werte erfaßt werden, für die im Falle des Verkaufes des Unternehmens zwecks Fortführung vom Erwerber etwas bezahlt würde. So sind Aufwendungen für Zubauten und Umbauten an gemieteten Liegenschaften, die in der Regel nicht zugunsten des Eigentümers, sondern zum eigenen geschäftlichen Vorteil des Unternehmers vorgenommen werden, als ein bei dem Unternehmer selbständig zu bewertendes Wirtschaftsgut anzusehen, insbesondere dann, wenn der Bauaufwand in der Steuerbilanz zu aktivieren ist (Hinweis E 14.11.1960, 355/57, VwSlg 2327 F/1960; E 6.11.1969, 1733/68).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001130318.X04

### Im RIS seit

30.04.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)